



Pet 4-19-07-2263-022966

33719 Bielefeld

Internet

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.09.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, im Rahmen der Digitalisierung ein online verfügbares und auf Künstlicher Intelligenz basierendes juristisches Auskunftssystem kostenlos bereitzustellen.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass ein entsprechendes Auskunftssystem der Bevölkerung die „Orientierung in der Rechtslage“ erleichtern würde. Gesetze seien logisch aufgebaut und damit operationalisierbar. Durch Auskünfte per Stimmausgabe zu mündlichen Fragen solle zwar kein Ersatz für die anwaltliche Tätigkeit geschaffen, wohl aber der freie Zugang zum Recht gewährleistet werden. Der Einsatz eines auf Künstlicher Intelligenz (KI) basierten juristischen Auskunftssystems hätte auch den Vorteil einer Ersparnis von Druckkosten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 48 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 14 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesamt für Justiz stellen über das Portal www.gesetze-im-internet.de nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht für interessierte Bürgerinnen und Bürger kostenlos im Internet bereit. Das Bundesrecht wird durch die Dokumentationsstelle im Bundesamt für Justiz fortlaufend konsolidiert. Die Gesetze und Rechtsverordnungen können in ihrer jeweils geltenden Fassung abgerufen werden. Für ausgewählte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der obersten Gerichtshöfe des Bundes sowie des Bundespatentgerichts ab dem Jahr 2010 gibt es ein kostenloses Angebot auf der Internetseite www.rechtsprechung-im-internet.de. Damit soll dem berechtigten Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürgern nach zuverlässigen Informationen zum Bundesrecht und dessen Anwendung durch die Bundesgerichte Rechnung getragen werden.

Der Einsatz von KI im Bereich der Rechtsauskünfte ist Gegenstand der Überlegungen auf verschiedenen Ebenen. So beschäftigt sich die Europäische Union mit der Entwicklung KI-basierter juristischer Auskunftssysteme. Der aktuelle „Aktionsplan für die europäische E-Justiz 2019-2023“, den der Rat für Justiz und Inneres auf seiner 3661. Tagung am 6. Dezember 2018 angenommen hat, sieht unter anderem die Entwicklung eines textbasierten Dialogsystems („Chatbot“) auf dem Europäischen Justizportal vor. Im Europäischen Justizportal (www.e-justice.europa.eu) stehen in 23 Sprachen und auf über 12.500 Internetseiten Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Angehörigen von Rechtsberufen zahlreiche wertvolle Informationen zum Thema Recht, Rechtsprechung, Justiz, Gerichtsverfahren und Register aus allen Mitgliedstaaten der EU zur Verfügung. Das Europäische Justizportal ist hierdurch zu einem zentralen Einstiegs-, Informations- und Kommunikationspunkt geworden und wird immer weiter ausgebaut. Ziel des EU-Projekts ist es, die Nutzerinnen und Nutzer des Europäischen Justizportals zu unterstützen und sie zu der gesuchten Information zu leiten. Die Umsetzung des EU-Projekts kann für die Mitgliedstaaten hilfreiche Hinweise für die Nutzung vergleichbarer Chatbots auf nationaler Ebene liefern. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird die weitere Entwicklung beobachten und den Umsetzungsprozess insbesondere über die Ratsarbeitsgruppe E-Recht (E-Justiz) begleiten.



Darüber hinaus formuliert die Bundesregierung in ihrer Strategie Künstliche Intelligenz (KI-Strategie) Ziele für die Entwicklung und den Einsatz von KI und beschreibt sämtliche Handlungsfelder, in denen im Hinblick auf KI Handlungsbedarf besteht.

Dazu gehören insbesondere die Stärkung von Forschung in Deutschland und Europa, die Gewinnung von Expertinnen und Experten, die Stärkung der Ausbildung, die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Daten, die Anpassung des Ordnungsrahmens und die Gewährleistung von Rechtssicherheit, eine Vernetzung auf nationaler und internationaler Ebene sowie das Führen von Dialogen in der Gesellschaft.

Der Petitionsausschuss weist jedoch darauf hin, dass automatisierte rechtliche Auskunftssysteme allenfalls allgemeingültige Basisinformationen ausgeben können. Die Anwendung von Rechtsnormen auf konkrete Einzelfälle – wie in der Petition vorgeschlagen – kann nicht automatisiert werden. Der im Grundgesetz verankerte Gewaltenteilungsgrundsatz verlangt vielmehr die Ausführung der vom Parlament erlassenen Gesetze durch die Behörden und die Entscheidung von Rechtsstreiten durch die Gerichte. Schon die notwendige Abstraktheit von Rechtsnormen bedingt dabei, dass sie bei der Anwendung durch Behörden und Gerichte für konkrete Einzelfälle interpretiert werden müssen; die Vielfalt möglicher Entscheidungen lässt sich durch KI-basierte Auskunftssysteme jedenfalls derzeit nicht abbilden.

Ein KI-basiertes juristisches Auskunftssystem könnte, anders als in der Petition dargestellt, auch die derzeitige druckbasierte Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen nicht ersetzen. Das Grundgesetz sieht insoweit vor, dass Gesetze und Rechtsverordnungen im vollständigen Wortlaut auf eine Weise zu veröffentlichen sind, dass den Bürgerinnen und Bürgern eine zumutbare und dauerhafte Kenntnismöglichkeit eingeräumt wird. Dies wäre nicht gewährleistet, wenn abstrakt-generelle Rechtstexte in ein KI-Auskunftssystem übertragen würden, welches auf die automatisierte Beantwortung konkret-individueller Rechtsfragen zugeschnitten wäre. Es ist jedoch beabsichtigt, das Verfahren und die Art der Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen auf Bundesebene zu modernisieren. Ziel ist eine Ablösung der derzeit allein verbindlichen Papierfassung des Bundesgesetzblattes und die Verkündung auf einer digitalen Verkündigungsplattform des Bundes, wo das Bundesgesetzblatt zukünftig kosten- und barrierefrei abrufbar sein wird. Mit der Verkündung auf einer digitalen



Verkündungsplattform wird dem Anliegen der Petition nach einer Ersparnis von Druckkosten Rechnung getragen.

Im Ergebnis stellt der Petitionsausschuss daher fest, dass mit den genannten Initiativen dem Anliegen der Petition zumindest teilweise entsprochen wird. Der Ausschuss sieht vor dem Hintergrund des Dargelegten keinen Bedarf für ein gesetzgeberisches Handeln oder sonstiges Tätigwerden des Deutschen Bundestages.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition teilweise entsprochen worden ist.